

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 106/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aron B [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED], 8th Street, E [REDACTED], N [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zeen, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
8. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat am 23. September 1963 Entschädigung für
Schaden an Körper oder Gesundheit und Wiedereinsetzung in
die Frist des § 189 Abs. 1 BGB beantragt. Im März 1967 hat
er seine Gesundheitsschäden sowohl auf Gewaltmaßnahmen, die
deutsche Stellen an seinem polnischen Heimatort gegen ihn
gerichtet haben, als auch auf die Entbehrungen nach der
Flucht in die Sowjetunion zurückgeführt. Das Berufungsge-
richt hat, wie schon die Behörde, eine Wiedereinsetzung
abgelehnt. Das Berufungsurteil weicht nicht zum Nachteil
des Klägers von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

- 3 -

(Rz. 1960, 155 Nr. 57; 1965, 524; 1971, 510; 1972, 27;
1973, 96; 1974, 314; 1975, 273; 274; 315) zu § 189
Abs. 3 Satz 1 ELO ab und wirft auch keine ungeklärte
Rechtsfrage auf.

Dr. Thamm

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)